

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 16. d. M. werden zu näherer Information der mit Anfertigung der Geburtslisten und Stammrollen betrauten Geistlichen und Gemeindevorstände zc. die nachfolgenden Bestimmungen der Königlich Preussischen Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in den §§. 29. bis 35. und 40. nebst dem Schema 2., auf welche die §§. 2. und 5. des am 14. Januar d. J. erlassenen Reglements verweisen, Behufs analoger Anwendung derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, den 18. Februar 1868.

Herzogliche Regierung.

Abtheilung des Innern und der Polizei.

v. Albert.

§. 29.

Listenföhrung im Allgemeinen.

1) Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach dem 23. Titel des Strafgesetzbuches für die preussischen Staaten vom 14. April 1851 geahndet werden mußte, entfernt wird.

2) Die Geburtslisten, event. die Geburtsregister (§§. 30. und 31.) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener, resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militärföhrlichen (§. 34.) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 35.) werden die Stammrollen (§. 32.) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 36.), aus diesen die Loosungslisten (§. 63.) und die Vorstellungslisten (§. 71.), in welche letztere die Departements-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militärföhrlichen einzutragen haben.

3) Die Streichung der einmal in die Liste eingetragenen Individuen, sofern diese Streichung sich nicht auf die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission stützt, darf nur erfolgen, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatarie Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4) Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärföhrlicher aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und

Rettung
Jahre vom
d 49 Per-
Landhülfe
chaft durch
ch sind bei
weislich 81

au:
ngsmittel
r.,
en, wo man
Zeit, ohne
Haut. Für
Herrn Roth

ge bei
Coiffeur.
gsmittel,
blond, braun
wirkung wird

ge bei
Coiffeur.

v. Salbern mit
elz u. Ob-Roß-
Passe a. Reins-
a. Magdeburg,
a. Berlin, Hagen
hlin a. Braun-
Bielefeld, Schüß

Rath Bartels u.
Bermreiz a. Salz-
Rittergutbes.
und Boigt aus
thoff a. Herdecke,
stadt, Gochs a.
mer a. Kemschid.
ter, Schmach u.
pter a. Bremen,
a. Magdeburg.

r. 3.



von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Liste beizufügen und zu asserviren.

5) Militärpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 30.

Geburtslisten.

1) Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 2. *) an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2) In die Geburtslisten sind alle Diejenigen in der betreffenden Gemeinde, resp. dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.

3) Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7, resp. in Westphalen 8 Jahrgänge, aufgeführt stehen.

4) Wo es, namentlich in größern Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3. gedachten Verpflichtungen entbinden.

Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1.—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Reglements vorbehalten.

5) Die Prinzen des königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten, noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittlungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute vom 17. bis zum 20. Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu bemerken.

7) Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren. (§. 33., 1.)

In diesem Fall sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17. bis zum 20. Lebensjahre (conf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

*) Siehe Schema 2.



§. 31.

Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen erteilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Preussischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im Preussischen Unterthanen-Verband stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen zc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte zc. bei der Einwanderung zc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Controle über die Erfüllung der Militärpflicht die Stelle des Geburtsorts der im Inlande geborenen vertreten kann. Aus dieser Liste der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 30. enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 32.

Stammrollen im Allgemeinen.

1) Die Ortsbehörden resp. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen zc., werden durch provinzielle Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2) Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluss zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3) Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Execution ausgeführt werden kann.

4) Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 33.

Eintragung der Namen der Militärpflichtigen in die Stammrollen.

1) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten resp. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militärpflichtige Alter (§. 2.) eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 30. b. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mütter genannt.

2) Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militärpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche

- a) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte erlangt haben, sowie diejenigen, welche
- b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgefelln, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 21. gemäß in demselben gestellungspflichtig sind.

3) Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 175., 3.—14. Ausführungs-Verordnung Art. 1. 2.) darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 49. Lebensjahr überschritten haben. *)

4) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militärpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittlungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5) Die Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittlungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 34.

Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle. **)

1) Alle Militärpflichtige (§. 2., 1.) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Ortes, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtscheines ***) zu melden. Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs und Gestellungscheines (conf. §. 66.), und zwar so lange zu wiederholen, † bis die Militärpflichtigen entweder einem Trup-

*) Die Folgen der Entziehung vom Militärdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 49jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

**) Strafe und Folge der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle. cf. §§. 168. und 169.

***) Diese Geburtscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtscheine bei denjenigen Militärpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Districten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

†) Gestatten die Local-Verhältnisse, diejenigen Militärpflichtigen, welche sich einmal zur Aufnahme in die Stammrolle angemeldet haben, und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 35. zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

pentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2) Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tage zu melden.

3) Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 168. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4) Sind Militärpflichtige an einem andern Orte, als an demjenigen ihres Domicils nach §. 21. gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsortes) sowohl in die Stammrolle des Domicils, als in die des Aufenthaltsortes eingetragen werden.

5) Sind Militärpflichtige

a. im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b. oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungspflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

§. 35.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1) Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 33. in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen oder unter Hinweis auf die nach §. 168., 3. von den Regierungen zu erlassenden Vorschriften, zur Befolgung der im §. 34. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2) Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden, oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen.

§. 40.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäftes eines Kalendeszahres.

1) Nach dem Schluß des Ersatzgeschäftes eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militär eingestellt, oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.*)

2) Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen, als auch alle andern Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden zu veranlassen.

*) Wegen Streichung der Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten cf. Anmerk. zu §. 57. 1. c.



Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- resp. Militär-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3) Auf Grund der im §. 39. vorgeschriebenen Benachrichtigung dürfen die anderwärts angemeldeten resp. gemusterten Militärpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsortes und des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militärpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe, sofern nicht das bisherige Domicil zugleich sein Geburtsort ist, schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.

4) Militärpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

A. die in
zeichn
B. die seit
täglich
geführt

Part



Schema 2.

zum §. 30. der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste

zur

**Militär-Stammrolle des Dorfes Pankow,
Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,**

enthaltend:

- A. die in Pankow im Kalenderjahre 1850 geborenen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendasselbst gestorben sind;
- B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militärlpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende №	Nachname.	Vorname.	Geburts-			№ des Kirchenbuchs.	Namen u. Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militärpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.					Jahr.	Monat.	Tag.	

A. Geborene.

1.	Peters.	Karl Ernst August	1.	Januar.	1850	1.	Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	—	—	—	10.
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezbr.	1850	50.	August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hier selbst gestorben.	1851	Januar.	31.	—

B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April.	1843	60.	—	—	hier selbst gestorben.	1866	Juni.	16.	—
----	----------	----------------------	----	--------	------	-----	---	---	------------------------	------	-------	-----	---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern zc. attestirt unter Beidrückung des Kircheniegels
Pankow, den 15. Januar 1867. N. N., Pfarrer.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Die in
den Kirchenbüchern
aufgeführten
Personen sind
in dieser Liste
aufgeführt.

Die in
den Kirchenbüchern
aufgeführten
Personen sind
in dieser Liste
aufgeführt.

Die in
den Kirchenbüchern
aufgeführten
Personen sind
in dieser Liste
aufgeführt.

Die in
den Kirchenbüchern
aufgeführten
Personen sind
in dieser Liste
aufgeführt.